

SATZUNG

Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V.“, im folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsstelle in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg unter Reg.-Nr. VR 1219 eingetragen.

§ 2 - Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband verfolgt das Ziel, den Tourismus im Land Sachsen-Anhalt zu fördern und die diesbezüglich gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf Landes- und Bundesebene zu vertreten.
2. Bei Wahrung der natürlichen Umwelt, Kultur, des Erbes sowie des Brauchtums fördert der Tourismusverband die Gestaltung und Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in Sachsen-Anhalt.

§ 3 - Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. regionale Fremdenverkehrsverbände bzw. -vereine,
 - b. landesweite Fachverbände, soweit sie die Förderung des Tourismus im Land Sachsen-Anhalt unterstützen,
 - c. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, welche mindestens auf Landesebene wirken,
 - d. Unternehmen mit mindestens landesweiter Bedeutung,
 - e. Kommunale Spitzenverbände.
- 1.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes und beginnt mit der Annahme des Antrages.
- 1.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 1.3 Bei verbandsschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder bei einem Rückstand der Beitragszahlung über 6 Monate hinaus kann einem Mitglied durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden. Das auszuschließende Mitglied erhält die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen dagegen Einspruch zu erheben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die nicht unter 1. fallen, aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten bereit sind und sich als Mitglied in einen touristischen Regional- und/oder Fachverband einbringen.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband für die in § 2 der Satzung des Verbandes aufgeführten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Verbandes wählen zu lassen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die für die Verbandsarbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagungsunterlagen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Stimmrecht

3.1 Das Stimmrecht der Mitglieder staffelt sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages wie folgt:

- **bis 1.000 € eine Stimme**
- **über 1.000 € zwei Stimmen.**

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. (letzter Satz entfällt, dafür § 8.10. neu)

3.2 Repräsentiert der Vorsitzende kein Verbandsmitglied hat er eine Stimme.

4. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.
Sie ist wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn über 50 % der Stimmen aller Mitglieder anwesend sind.

7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat

- den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die jährliche Rechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- über die Beitragsordnung zu beschließen,
- den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter für die Dauer von drei Jahren zu wählen,
- die Rechnungsprüfer zu wählen,
- über die Einrichtung der Fachausschüsse und deren Aufgaben zu beschließen,
- über die Leitung der Geschäftsstelle zu beschließen,
- über vorliegende Anträge zu beschließen.

8. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist.

10. An der Mitgliederversammlung können geladene Gäste teilnehmen.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Gesamtvorstand (im folgenden „Vorstand“ genannt) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren sechs Mitgliedern.

An den Sitzungen des Vorstandes können geladene Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Über Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes ist der Vorstand kurzfristig in Kenntnis zu setzen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage, vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Bedarf können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 - Erlass von Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse,
 - Entscheidungen zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Ausgaben des Verbandes, jeweils in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Repräsentation des Verbandes auf Landes- und Bundesebene entsprechend des Charakters der jeweiligen Veranstaltung,
 - Beschlussfassung zu aktuellen tourismuspolitisch bedeutsamen Stellungnahmen.

§ 10 - Fachausschüsse

1. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden mit deren Einverständnis vom Vorstand bestellt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Von jeder Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Ausschussmitgliedern und Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.

§ 11 - Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Tourismusverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. **Den Prüfern werden der Haushaltsplan und seine Fortschreibung sowie sämtliche Belege zur Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, wie sie gegenüber dem Fördermittelgeber nachzuweisen ist, vorgelegt. Die Buchung im Steuerbüro erfolgt unter steuerlichen Gesichtspunkten. Daher wird eine Überleitungsrechnung zur Einnahme-Ausgabe-Rechnung erstellt und mit dem Buchungsergebnis des Steuerbüros vorgelegt.**
3. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Mitgliederversammlung von den Prüfern vorgetragen.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt mit der Wahl des Vorstandes.

§ 12 - Die Geschäftsstelle

1. Der Tourismusverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
2. Die personelle Besetzung richtet sich nach dem jährlich gemeinsam mit dem Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Stellenplan.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 - Beiträge

1. Die Beitragszahlung durch die Mitglieder wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt.
2. Für das Erheben von Umlagen über die Beitragszahlung hinaus ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 - Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und verlangt gleichzeitig die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der erschienenen Verbandsmitglieder die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösen des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 unserer Satzung (Ziele und Aufgaben des Verbandes) zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. am 4. Dezember 2020 beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 05.12.2003, beglaubigt am 04.03.2004, außer Kraft.